

# Referentenentwurf

## Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

### Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung

#### A. Problem und Ziel

Nach den §§ 33, 38 und 39 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) haben die Inhaber der Stimmrechte von Aktien oder der in § 38 WpHG genannten Instrumente gegenüber dem Emittenten und der Bundesanstalt Stimmrechtsmitteilungen abzugeben. Art und Form der Mitteilungen kann die Bundesanstalt durch Rechtsverordnung konkretisieren. Nach der aktuellen Fassung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung (StimmRMV) können Stimmrechtsmitteilungen schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Um die Grundlage für eine rein elektronische Weiterverarbeitung aller eingereichten Stimmrechtsmitteilungen zu schaffen, ist nunmehr eine ausschließlich elektronische Einreichung verbindlich vorzuschreiben. Hierdurch sollen flächendeckend Synergieeffekte bei Meldepflichtigen, Emittenten und der Bundesanstalt erzielt werden. Mittels der Vermeidung von Medienbrüchen durch Wegfall des Schriftformerfordernisses bei der Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen sollen schlankere Arbeitsabläufe ermöglicht und gleichzeitig potentielle Fehlerquellen eliminiert werden. Durch den Emittenten kann die Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen künftig beispielsweise ohne weitere Bearbeitung der Mitteilung erfolgen.

#### B. Lösung

Die beigefügte Verordnung ändert die bislang in der StimmRMV konkretisierten Anforderungen zu Art und Form der Mitteilungen gemäß den §§ 33, 38 und 39 WpHG ab und schreibt eine zwingende elektronische Übermittlung der Stimmrechtsmitteilungen sowohl an die Bundesanstalt, als auch an den jeweiligen Emittenten vor.

#### C. Alternativen

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen wäre auch künftig keine rein elektronische (standardisierte) Weiterverarbeitung aller Stimmrechtsmitteilungen möglich. Die dadurch mögliche Reduzierung des Aufwandes bei Mitteilungspflichtigen, Emittenten und der Bundesanstalt unterbliebe.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Der Erfüllungsaufwand der vergleichsweise wenigen Meldepflichtigen, die natürliche Personen sind, wird mit dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ausgewiesen.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 878.056 Euro.

### **Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Im Gegenzug entfällt im Saldo ein Aufwand für wiederkehrende Informationspflichten mit einem Betrag in Höhe von 503.092 Euro.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner. Ein elektronisches Verfahren zur Entgegennahme von Stimmrechtsmitteilungen ist bei der Bundesanstalt bereits eingerichtet. Die Entgegennahme elektronischer Stimmrechtsmitteilungen verursacht im Vergleich zu anderen Übertragungswegen keinen erhöhten Verwaltungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Keine ersichtlich.

# Referentenentwurf Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung

### Vom ...

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 33 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 34 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,
- des § 38 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, und
- des § 39 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuletzt durch Artikel \_\_\_\_\_ (BGBl. \_\_\_\_\_) geändert worden ist:

### Artikel 1

Die Stimmrechtsmitteilungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1723) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Form der Mitteilung

Die Mitteilung ist elektronisch zu übermitteln.“

2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall einer technischen Störung der MVP, die eine elektronische Übermittlung der Mitteilung nach Absatz 1 unmöglich macht, hat die Übermittlung der Mitteilung an die Bundesanstalt fristwährend schriftlich per Post oder per Telefax zu erfolgen.“

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall einer technischen Störung der für den Empfang von Mitteilungen relevanten elektronischen Systeme des Emittenten, die eine elektronische Übermittlung der Mitteilung unmöglich macht, hat die Übermittlung der Mitteilung an den Emittenten durch den Meldepflichtigen fristwährend schriftlich per Post oder Telefax zu erfolgen.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach den §§ 33, 38 und 39 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) haben die Inhaber der Stimmrechte von Aktien oder der in § 38 WpHG genannten Instrumente gegenüber dem Emittenten und der Bundesanstalt Stimmrechtsmitteilungen abzugeben. Art und Form der Mitteilungen kann die Bundesanstalt durch Rechtsverordnung konkretisieren. Nach der aktuellen Fassung der StimmRMV können Stimmrechtsmitteilungen schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Um die Grundlage für eine rein elektronische Weiterverarbeitung aller eingereichten Stimmrechtsmitteilungen zu schaffen, ist eine ausschließlich elektronische Einreichung nunmehr verbindlich vorzuschreiben. Hierdurch sollen flächendeckend Synergieeffekte bei Meldepflichtigen, Emittenten und der Bundesanstalt erzielt werden. Mittels der Vermeidung von Medienbrüchen durch Wegfall des Schriftformerfordernisses bei der Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen sollen schlankere Arbeitsabläufe ermöglicht und gleichzeitig potentielle Fehlerquellen eliminiert werden. Durch den Emittenten kann die Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen künftig beispielsweise ohne weitere Bearbeitung der Mitteilung erfolgen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die beigefügte Verordnung ändert die bislang in der StimmRMV konkretisierten Anforderungen zu Art und Form der Mitteilungen gemäß den §§ 33, 38 und 39 WpHG ab und schreibt eine zwingende elektronische Übermittlung der Stimmrechtsmitteilungen sowohl an die Bundesanstalt, als auch an den jeweiligen Emittenten vor.

#### **III. Alternativen**

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen wäre auch künftig keine rein elektronische (standardisierte) Weiterverarbeitung aller Stimmrechtsmitteilungen möglich. Die dadurch mögliche Reduzierung des Aufwandes bei Mitteilungspflichtigen, Emittenten und der Bundesanstalt unterbliebe.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung der Bundesanstalt ergibt sich aus den §§ 33 Absatz 5 Satz 1, 38 Absatz 5 Satz 1 und 39 Absatz 2 Satz 1 WpHG in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFinBefugV).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Weder Europarecht noch völkerrechtliche Verträge stehen den geplanten Änderungen entgegen.

## VI. Gesetzesfolgen

Nach anfänglichen einmaligen Umstellungskosten für bislang nicht elektronisch meldende Meldepflichtige ist durch die fortlaufende Nutzung elektronischer Stimmrechtsmitteilungen mit Kosteneinsparungen bei den Meldepflichtigen zu rechnen. Für die Bundesanstalt und die Emittenten dürften wegen der bereits vorhandenen Voraussetzungen für den Empfang von elektronisch übermittelten Mitteilungen keine nennenswerten Umstellungskosten entstehen.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vollumfänglich elektronische Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Sie steht zudem im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG).

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde mittels eines standardisierten Berechnungsmodells ermittelt.

#### a) Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

##### Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungs- aufwand ge- samt
Stimm- RMV	§ 2 Stimm- RMV i.V.m. § 33 WpHG	Verpflichtende Umstel- lung auf elektronisches Verfahren zur Abgabe von Stimmrechtsmel- dungen ggü. der BaFin; Beantragung MVP-Zugang	mittel	1.014	800	878.056,40 €

878.056 €

#### b) Informationspflichten der Wirtschaft

##### Wiederkehrende Informationspflichten

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Komplexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informati- onspflichten gesamt
Stimm- RMV	§ 2 Stimm- RMV i.V.m. § 33 WpHG	Wegfall Übermittlung von schriftlichen Stimmrechtsmeldungen an BaFin (sofern bisher noch nicht erfolgt)	einfach	7	- 2.500	-8.050,00 €
Stimm- RMV	§ 2 Stimm- RMV i.V.m. § 33 WpHG	Wegfall Übermittlung von schriftlichen Stimmrechtsmeldungen an Emittent (sofern	mittel	302	- 2.500	-527.241,67 €

		bisher noch nicht erfolgt)				
Stimm-RMV	§ 2 Stimm-RMV i.V.m. § 33 WpHG	Verpflichtende Übermittlung von elektronischen Stimmrechtsmeldungen mittels MVP an BaFin (sofern bisher noch nicht erfolgt)	einfach	14	2.500	16.100,00 €
Stimm-RMV	§ 2 Stimm-RMV i.V.m. § 33 WpHG	Verpflichtende Übermittlung von elektronischen Stimmrechtsmeldungen an Emittent (sofern bisher noch nicht erfolgt)	einfach	14	2.500	16.100,00 €

-503.092 €

### c) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Keiner. Ein elektronisches Verfahren zur Entgegennahme von Stimmrechtsmitteilungen ist bei der Bundesanstalt bereits eingerichtet. Die Entgegennahme elektronischer Stimmrechtsmitteilungen verursacht im Vergleich zu anderen Übertragungswegen keinen erhöhten Verwaltungsaufwand.

#### 5. Weitere Kosten

Keine ersichtlich.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine ersichtlich.

### VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehenen Änderungen sollen dauerhafter Bestandteil des Aufsichtsrechts sein, weswegen eine Befristung ausscheidet.

Eine Evaluierung soll im Rahmen der allgemeinen Evaluierung der StimmRMV erfolgen (drei Jahren nach deren Inkrafttreten).

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Neufassung des § 2 verpflichtet zur elektronischen Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen sowohl an die Bundesanstalt, als auch an den jeweiligen Emittenten. Eine Übermittlung als Original in Papierform oder mittels Telefax ist damit nur noch im Ausnahmefall des § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 zulässig.

### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Die bisherige Vorschrift des § 3 zu schriftlichen Mitteilungen wird aufgehoben. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der nunmehr vorgeschriebenen elektronischen Übermittlungsform.

### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Die Änderung in § 4 ist notwendig wegen der Streichung des § 3. Sofern eine elektronische Übermittlung über die MVP an die Bundesanstalt aus technischen Gründen nicht möglich ist, hat diese ausnahmsweise per Post oder Telefax zu erfolgen. Eine alternative Übermittlung mittels E-Mail ist nicht vorgesehen.

### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Die Änderung in § 6 ist notwendig wegen der Streichung des § 3. Sofern eine elektronische Übermittlung an den jeweiligen Emittenten aus technischen Gründen nicht möglich ist, hat diese ausnahmsweise per Post oder Telefax zu erfolgen.

### **Zu Artikel 2**

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten.